

TE Vwgh Beschluss 2026/8/7 Ra 2026/19/0083

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.08.2026

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 28 heute
 2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
-
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pfiel sowie den Hofrat Dr. Eisner und die Hofrätin Mag.a Dr.in Lütte-Mersch als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Klemm, über die Revision des M A, vertreten durch Dr. Gregor Klammer, Rechtsanwalt in Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. Februar 2026, L523 2296153-1/7E, betreffend Angelegenheiten nach dem AsylG 2005 und dem FPG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Der Revisionswerber, ein syrischer Staatsangehöriger, stellte am 1. September 2023 einen Antrag auf internationalen Schutz, den er im Wesentlichen mit der Furcht vor dem Krieg, dem Einrücken zum Militärdienst und einer Verhaftung aufgrund seiner Teilnahme an Demonstrationen begründete.

2

Mit Bescheid vom 10. Juni 2024 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) den Antrag des Revisionswerbers zur Gänze ab, erteilte ihm keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ gegen ihn eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass seine Abschiebung nach Syrien zulässig sei, und legte eine Frist für die freiwillige Ausreise fest.

3

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die dagegen erhobene Beschwerde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab. Die Revision wurde für nicht zulässig erklärt.

4

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision. In dem vom Verwaltungsgerichtshof eingeleiteten Vorverfahren wurde keine Revisionsbeantwortung erstattet.

5

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

6

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

7

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der

Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

8

In der Zulässigkeitsbegründung macht der Revisionswerber einen Begründungsmangel geltend und bringt vor, das BVwG sei mit seiner Begründung, weshalb Damaskus als Heimatregion anzusehen sei, von näher zitierter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen. Das BVwG hätte den Revisionswerber zur Freiwilligkeit seines Umzugs von Damaskus nach Idlib sowie zum Aufbau sozialer Bindungen in Idlib genauer befragen und in weiterer Folge zu dem Schluss kommen müssen, dass Idlib als Herkunftsregion anzusehen sei. Im Hinblick auf eine Rückkehr nach Idlib wäre festzustellen gewesen, dass der Revisionswerber dort keine familiäre oder sonstige Unterstützung habe. Aufgrund „vom LIB, der UNHCR-RL und der EUAA-Guideline“ sei davon auszugehen, dass der Revisionswerber im Falle einer Rückkehr nach Idlib maßgeblich Gefahr laufe, eine Verletzung von Art. 2 oder 3 EMRK zu erleiden, sodass ihm zumindest subsidiärer Schutz zuzuerkennen gewesen wäre. In der Zulässigkeitsbegründung macht der Revisionswerber einen Begründungsmangel geltend und bringt vor, das BVwG sei mit seiner Begründung, weshalb Damaskus als Heimatregion anzusehen sei, von näher zitierter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen. Das BVwG hätte den Revisionswerber zur Freiwilligkeit seines Umzugs von Damaskus nach Idlib sowie zum Aufbau sozialer Bindungen in Idlib genauer befragen und in weiterer Folge zu dem Schluss kommen müssen, dass Idlib als Herkunftsregion anzusehen sei. Im Hinblick auf eine Rückkehr nach Idlib wäre festzustellen gewesen, dass der Revisionswerber dort keine familiäre oder sonstige Unterstützung habe. Aufgrund „vom LIB, der UNHCR-RL und der EUAA-Guideline“ sei davon auszugehen, dass der Revisionswerber im Falle einer Rückkehr nach Idlib maßgeblich Gefahr laufe, eine Verletzung von Artikel 2, oder 3 EMRK zu erleiden, sodass ihm zumindest subsidiärer Schutz zuzuerkennen gewesen wäre.

9

Werden Verfahrensmängel - wie hier Begründungsmängel - als Zulassungsgründe ins Treffen geführt, muss auch schon in der abgesonderten Zulässigkeitsbegründung die Relevanz dieser Verfahrensmängel, weshalb also bei Vermeidung des Verfahrensmangels in der Sache ein anderes, für den Revisionswerber günstigeres Ergebnis hätte erzielt werden können, dargetan werden. Dies setzt voraus, dass - auch in der gesonderten Begründung für die Zulässigkeit der Revision zumindest auf das Wesentliche zusammengefasst - jene Tatsachen dargestellt werden, die sich bei Vermeidung des Verfahrensfehlers als erwiesen ergeben hätten (vgl. VwGH 15.5.2026, Ra 2026/19/0158, mwN). Die Relevanz des geltend gemachten Verfahrensfehlers ist in konkreter Weise darzulegen (vgl. VwGH 3.3.2026, Ra 2025/19/0286, mwN). Werden Verfahrensmängel - wie hier Begründungsmängel - als Zulassungsgründe ins Treffen geführt, muss auch schon in der abgesonderten Zulässigkeitsbegründung die Relevanz dieser Verfahrensmängel, weshalb also bei Vermeidung des Verfahrensmangels in der Sache ein anderes, für den Revisionswerber günstigeres Ergebnis hätte erzielt werden können, dargetan werden. Dies setzt voraus, dass - auch in der gesonderten Begründung für die Zulässigkeit der Revision zumindest auf das Wesentliche zusammengefasst - jene Tatsachen dargestellt werden, die sich bei Vermeidung des Verfahrensfehlers als erwiesen ergeben hätten vergleiche , VwGH 15.5.2026, Ra 2026/19/0158, mwN). Die Relevanz des geltend gemachten Verfahrensfehlers ist in konkreter Weise darzulegen vergleiche , VwGH 3.3.2026, Ra 2025/19/0286, mwN).

10

Eine solche Darlegung enthält die vorliegende Zulässigkeitsbegründung nicht. Es wird nicht konkret aufgezeigt, weshalb das BVwG bei Vermeidung des behaupteten Begründungsmangels im Zusammenhang mit der Bestimmung der Herkunftsregion des Revisionswerbers zu einem für ihn günstigeren Ergebnis kommen würde. Mit dem pauschalen Vorbringen, der Revisionswerber verfüge in Idlib über keine familiäre oder sonstige Unterstützung, sowie dem bloßen Verweis auf das LIB, UNHCR-Richtlinien und EUAA-Guidelines, ohne einen Fallbezug herzustellen, werden keine individuellen Umstände des Revisionswerbers geltend gemacht, anhand derer in Verbindung mit den bloß allgemein in Bezug genommenen Länderinformationen nachvollziehbar dargetan würde, dass dem Revisionswerber im Falle der Rückkehr nach Idlib die reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 oder 3 EMRK drohe. Eine solche Darlegung enthält die vorliegende Zulässigkeitsbegründung nicht. Es wird nicht konkret aufgezeigt, weshalb das BVwG bei Vermeidung des behaupteten Begründungsmangels im Zusammenhang mit der Bestimmung der Herkunftsregion des Revisionswerbers zu einem für ihn günstigeren Ergebnis kommen würde. Mit dem pauschalen Vorbringen, der Revisionswerber verfüge in Idlib über keine familiäre oder sonstige Unterstützung, sowie dem bloßen Verweis auf das LIB, UNHCR-Richtlinien und EUAA-Guidelines, ohne einen Fallbezug herzustellen, werden keine individuellen Umstände

des Revisionswerbers geltend gemacht, anhand derer in Verbindung mit den bloß allgemein in Bezug genommenen Länderinformationen nachvollziehbar dargetan würde, dass dem Revisionswerber im Falle der Rückkehr nach Idlib die reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, oder 3 EMRK drohe.

11

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VwGG zurückzuweisen.

12

Von der in der Revision beantragten Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 1 VwGG abgesehen werden. Von der in der Revision beantragten Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG abgesehen werden.

Wien, am 7. August 2026

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2026190083.L01

Im RIS seit

31.08.2026

Zuletzt aktualisiert am

31.08.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at